

Am tliche Anzeigen



DES

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266

No. 102.

Freitag, den 24. August.

1901.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Gesetzes über die Ausübung der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, Fasanen und Haselwild auf den 28. August l. J., für Hasen dagegen auf den 14. September l. J. festgesetzt, so daß die Jagd auf Rebhühner, Wachteln, Fasanen und Haselwild vom 27. August, für Hasen dagegen erst vom 15. September ab freigegeben ist.

Weiter wird bestimmt, daß der Dachs vom 18. September bis zum 14. Dezember einschließlich erlegt werden darf.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden. *gez. Prinz.*

Anszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsübergang bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. *R. Prinz v. Ratibor.*

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 83, Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweiligen eingestellten Tage erhoben:

- a. Fahrt von den Wohnhöfen . . . 25
- b. Für jedes größere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck . . . 25
- c. Für Nachfahrten . . . 50

Für Hin- u. Rückfahrt nach:

- 1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenbergerstraße gelegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschließlich der letzteren . . . 25
- 2. Sonnenberg . . . 50
- 3. Biedrich . . . 1.
- 4. Griechische Kapelle . . . 1.
- 5. Kerberg . . . 1.
- 6. Reichswaldhöhle . . . 1.
- 7. Fischschänke . . . 1.
- 8. Fasanerie . . . 1.
- 9. Neuer Friedhof . . . 1.
- 10. Schießhallen . . . 1.
- 11. Hof Geisberg . . . 1.
- 12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg . . . 1.
- 13. Wilhelmsbrunnen . . . 1.
- 14. Rimbach . . . 1.
- 15. Dogheim Bahnhof . . . 1.
- 16. Dogheim . . . 1.
- 17. Clarenthal . . . 1.
- 18. Erdbeim . . . 1.
- 19. Schierstein . . . 1.
- 20. Waldholz, Hotel, Restaurant und Lustort . . . 1.
- 21. Tafel . . . 1.
- 22. Launshaus . . . 2.
- 23. Ball . . . 3.
- 24. Rain . . . 3.
- 25. Platte . . . 3.50
- 26. Schlangenbad . . . 4.50
- 27. Langenschwalbach . . . 4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Dinfahrt ausgeführt wird.

Für Rundtourfahrten:

- 28. Griechische Kapelle über Kerberg, Reichswaldhöhle zurück . . . 1.
- 29. Griechische Kapelle, Kerberg, Ranzelbuche, Rundfahrtweg und zurück . . . 1.
- 30. Dogheim über Frauenstein und Schierstein zurück . . . 1.

Für sämtliche im Droschken-Tarif unter I C von No. 50 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einpännigen Droschken ausgeführt werden . . . 1.

Auf einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Der Polizei-Präsident. *R. Prinz v. Ratibor.*

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

- Zahl der Droschken.
- 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal . . . 2
- 2. In der Saalgaße an der Mündung in die Launstraße . . . 8
- 3. Auf dem Kranzplatz . . . 3
- 4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chassenweg . . . 2
- 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade . . . 20
- 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) . . . 20

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Agl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

- 7. In der Süßseite des Rathhauses . . . 4
- 8. Auf der Süßseite der Museumstraße . . . 3
- 9. Auf der Ostseite der Victorienstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße . . . 6
- 10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Vierkäterstraße . . . 3
- 11. Auf dem südlichen Fahrweg der Rheinstraße vor dem Ludwigshaus . . . 20
- 12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinstraße . . . 10
- 13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße . . . 10
- 14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße . . . 3
- 15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße . . . 3
- 16. Auf dem Mauritiusplatz . . . 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem Launshaus- und Ludwigshaus auf dem nördlichen Fahrweg der Rheinstraße, anfangend an der Weinzerstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolaisstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bzw. nach beendigter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. *R. Prinz v. Ratibor.*

Bekanntmachung.

Gesetz betreffend den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1904.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im Freien bestimmte Tauben der freien Züchtung oder der Züchtung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Land übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. In soweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrezeiten für den Landbesitz bestehen, finden dieselben auf die Reisefläge der Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrezeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrezeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt sind und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordentlicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Jäger seine Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zur bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich zwecks Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Polizei-Präsident. *R. Prinz v. Ratibor.*

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 1. August 1883 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baulich-polizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teiles derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandelnde werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. August 1901.
Der Polizei-Präsident.
J. B. Falck.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung einer Wasser- und Gasleitung in der Kellerei- und der Feldweg in der Verlängerung der Kellerei- und Feldweg vom 14. August d. J. ab während der Dauer der Arbeiten, für den öffentlichen Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 12. August 1901.
Der Oberbürgermeister. *In Vert.: Römer.*

Bekanntmachung.

Die Abgaben für das Brausebad an der Kirchhofstraße sind von jetzt ab mit Genehmigung des Magistrats wie folgt festgesetzt:

Vom 1. Mai bis 30. September an Wochentagen von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags (Samstags bis 10 Uhr), an Sonn- und Festtagen von 6 bis 9 1/2 Uhr Vormittags;

vom 1. Oktober bis 30. April an Wochentagen von 7 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags (Samstags bis 9 Uhr), an Sonn- und Festtagen von 7 bis 9 1/2 Uhr Vormittags.

Gleichzeitig bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausgabe der Badefarten nur bis 20 Min. vor Schluß der obengenannten Badzeiten stattd. Der Director der kgl. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke.
Ruschall.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Zimmerarbeiten — Looz I — sowie der Dachbedungsarbeiten (Ziegeln) — Looz II — für den Neubau der Gutenbergschule an der verlängerten Orientstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Looz auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hierseits bezogen werden.

Veröffentlichte und mit der Aufschrift „S. N. 22 Looz . . .“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 26. Aug. 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Auswärtige Submittenten wollen den Betrag befallsgefreit an untern tech. Secretär *Andree* — Rathhaus — hierseits einbringen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Looz-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.
Wiesbaden, den 10. August 1901.
Stadtbaumeister, Abteilung für Hochbau.
Grazmer, Königl. Bauath.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten zur Herstellung von 80 Gruften auf dem neuen Friedhofe an der Wallerstraße sollen mit Einschluß der Lieferung sämtlicher Materialien vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen sind während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 44, einzusehen, daselbst werden auch Angebotshefte gegen Erstattung von 50 Pfennigen verabfolgt.

Postmäßig verschlossene, mit der Aufschrift: „Gruftenbauten“ versehene Angebote sind bis

Samstag, den 31. August, Vormittags 11 Uhr,

an unterfertigte Abteilung einzusenden.
Zuschlagsfrist 14 Tage. F 274
Wiesbaden, den 22. August 1901.

Stadtbaumeister, Abteilung für Straßenbau.
In Vert.: Schenckmann.

Nach der neuen Hausordnung des städtischen Krankenhauses sind von jetzt ab für die Besuche bei den Kranken die Nachmittagsstunden am Sonntag, Mittwoch und Freitag von 2 bis 4 Uhr festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit können Krankenbesuche nur mit besonderer ärztlicher Erlaubnis zugelassen werden. Auf den Abteilungen, in welchen sich ansteckende Kranke oder Geistesfranke befinden, werden Besuche überhaupt nur ganz ausnahmsweise zugelassen. Mehr als zwei Personen dürfen einen Kranken zu gleicher Zeit nicht besuchen und jeder Besuch darf nur eine halbe Stunde dauern. Der Besuch wird in der Regel nur Angehörigen der Kranken gestattet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1901.
Stadt. Krankenhaus-Verwaltung.

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalsystems der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalanalyse, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juni — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften auf die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalsystems eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

a) für bisher an das städtische Kanalsystem angeschlossen, aber noch nicht durch polizeiliche Vorschriften entsprechend angeglichene Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten,

b) für bereits angeglichene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder teilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baulich-polizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Erneuerung in den Straßenkanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken mit Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Rechnung zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei entsprechender Bauweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bauweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Festsetzung der Frontlänge eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einzeln, oder solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines beitragspflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungsfrist nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücksanteile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden kommunalen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Kassierart.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks hatten der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

Vorstehendes, vom Bezirksausschuß hier am 28. Januar 1901 genehmigtes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Magistrat. *v. Ibell.*

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Reife-Ordnung für die Stadt Wiesbaden Bierwein-Produzenten des Stadterbings ihr eigenes, 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Bierwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Reifung und Gärferkung schriftlich bei dem Reifeamt zu deklarieren haben, widrigenfalls eine Nachdeklaration obligat wird.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.
Stadt. Reife-Amt.

Verzeichnis der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with columns: No., Straße, No., Schlüsselhaber. Lists fire alarm stations and their locations across various streets in Wiesbaden.

Bei Abgabe von Feuermeldungen ist immer ein Feuermelder zu benutzen, der von dem Ort des Brandes in der Richtung nach der Feuerwache, früheres Gerichtsgebäude, Friedrichstraße 15, liegt. Ausfahrt nach dem Rathhausplatz, woselbst sich auch der Eingang nach der Feuerwache befindet.

Viehhof-Bericht

Table with columns: Vieh-attung, Gewicht, Preis, von - bis. Lists prices for various types of livestock like calves, pigs, and sheep.

Wiesbaden, den 21. August 1901. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Sonntag, 25. August. (12. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfspred. Schloffer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Bickel. Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Bickel.

Bergkirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Coerper-Barmen. (25-jähr. Jubiläum des Evangelischen Männer- und Jünglings-Vereins.)

Ringkirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Risch. Nach der Predigt: Christenlehre. (Die Collecte ist für den evangel. kirchl. Hülfverein bestimmt.)

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. Sonntagsschule, Sonntagverein- und Abend-Versammlungen fallen aus.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, 25-jähr. Stiftungsfest des Vereins.

Evangelisches Vereinshaus, Steingasse 9. Das Festzimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Aeltere Abtheilung. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Sonntag, Nachmittags 3 Uhr: Teilnahme am Jahresfest des Ev. Männer- u. Jünglings-Vereins, Blatterstraße 2.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechstunde. Jugend-Abtheilung. Sonntag, Nachmittags 3 Uhr: Teilnahme am Jahresfest des Ev. Männer- u. Jünglings-Vereins.

Katholische Kirche. 1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Sonntag, 25. August. 13. Sonntag nach Pfingsten. Erste heil. Messe 5.30, zweite 6.30.

2. Maria-Hilf-Kirche. 5.30 Gelegenheit zur Beichte. Frühmesse 6, zweite heil. Messe 7.30, Rindergottesdienst 8.45.

3. Kapelle der barmherz. Brüder, Schulberg 7. Sonntags und Feiertags 5 Uhr Hochamt. Nachmittags 5 Uhr Andacht.

4. Kapelle im St. Josephs-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag 8 Uhr Amt. Nachmittags 3.30 Uhr Andacht.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stod. Sonntag, den 25. August (12. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 9 1/2 Uhr: Beichte; 10 Uhr: Hauptgottesdienst; Nachm. 3 Uhr: Christenlehre.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Adelheidstraße 23. Sonntag, den 25. August (12. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 9 1/2 Uhr: Beichtgottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Adelheidstraße 23. Sonntag, den 25. August (12. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 9 1/2 Uhr: Beichtgottesdienst.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, Hb. St. Sonntag, den 25. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Heilsarmee, Franckenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Samstag Abend 7 Uhr: Abendgottesdienst, Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Sunday services: First celebration 8, Matins, choral Celebration and Sermon 11.

Divine Service (Presbyterian) in connection with the United Free Church of Scotland will be held each Sunday in August in the Bürger-Saal of the Rathaus (Townhall).

Verkaufsstellen f. Postwertzeichen des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Packet-Adressen, Post-Aufträgen u.c.).

Öffentliche Fernsprechstellen befinden sich beim Telegraphenamts (Telegraphen-Anschmelzstelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 4, Beltrichstraße 45, und beim Postamt 4, Lammstr. 1.

Telegraphen-Gebühren. Worttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Rußland und Oesterreich-Ungarn 5 Pf.

Bieblich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901.

Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten. ab Mainz 6 Uhr Morgens.

Rheindampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Bieblich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 von Schnellfahrt „Borussia“.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Reitenmayer, Rheinstraße 21.)

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagentur für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.)

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien.

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 22./8. Schnellpost, Deutschland, 25./8. Postd. Bulgaria, 29./8. Schnellpost, Augusto Victoria.

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 22./8. Schnellpost, Deutschland, 25./8. Postd. Bulgaria, 29./8. Schnellpost, Augusto Victoria.